



SATZUNG ÜBER DIE VERGABE VON STIPENDIEN

10. Juli 2018

Satzung über die Vergabe von Stipendien der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vom 10. Juli 2018 (Mitteilungen des Rektorats Nr. 11/2018 vom 29.08.2018)

Auf Grund § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (BGBl. S. 2204) sowie § 7 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz - LGFG) vom 23. Juli 2008 (GBl. 2008, S. 252) sowie § 6 Abs. 4 und 5 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetz und anderer Gesetze vom 03. Mai 2017 (GBl. S. 245) am 10.07.2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Vergabekommission	3
§ 1 - Geltungsbereich	3
§ 2 - Zusammensetzung und allgemeine Verfahrensregelungen	3
II. Landesgraduiertenförderung	3
§ 3 - Bewerbung	3
§ 4 - Förderung	4
§ 5 - Ausschluss der Förderung und Anrechnung von Einkommen	4
§ 6 - Verlängerung der Förderung	4
§ 7 - Mitwirkungspflichten	5
III. Deutschlandstipendium	5
§ 8 - Bewerbungs- und Auswahlverfahren	5
§ 9 - Auswahlkriterien	5
§ 10 - Erweiterung der Vergabekommission	6
§ 11 - Regelmäßige Begabungs- und Leistungsüberprüfung	6
§ 12 - Ausschluss von Doppelförderung	6
§ 13 - Umfang der Förderung	6
§ 14 - Bewilligung und Förderungsdauer	6
§ 15 - Verlängerung der Förderungshöchstdauer und Beurlaubung	7
§ 16 - Beendigung	7
§ 17 - Widerruf	7
§ 18 - Mitwirkungspflichten	7
IV. BEGABTENSTIPENDIUM FÜR INTERNATIONALE STUDIERENDE	8
§ 19 - Bewerbungs- und Auswahlverfahren	8
§ 20 - Auswahlkriterien	8
§ 21 - Förderung	8
§ 22 - Mitwirkungspflichten	8
V. Schlussbestimmung	9
§ 23 - Inkrafttreten	9

I. VERGABEKOMMISSION

§ 1 - Geltungsbereich

Die Vergabekommission ist für die Vergabe von Förderungen nach dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG), des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) sowie des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) zuständig.

§ 2 - Zusammensetzung und allgemeine Verfahrensregelungen

- (1) ¹Der Vergabekommission gehören als Mitglieder die Rektorin oder der Rektor (Vorsitz) und je eine Vertretung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 LHG der vier Fachgruppen an. ²Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. ³Der Vorsitz kann sich durch ein Mitglied des Rektorats vertreten lassen. ⁴Die Fachgruppen benennen jeweils auch eine Stellvertretung. ⁵Die Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt gemäß § 4 Abs. 3 LHG. ⁶Für die Vergabe von Deutschlandstipendien können die Mittelgebenden als beratende Mitglieder an den dazu gehörigen Auswahlsitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. ⁷Für die Vergabe von Landesgraduiertenförderungen können die Betreuenden als beratende Mitglieder an den dazu gehörigen Auswahlsitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. ⁸Für die Vergabe von Begabtenstipendien für internationale Studierende gehört die Prorektorin oder der Prorektor für Internationales als Mitglied der Vergabekommission an.
- (2) ¹Die Vergabekommission tagt nicht öffentlich. ²Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitz und drei weitere stimmberechtigte Mitglieder nach Abs. 1 anwesend sind. ³Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. ⁴Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.
- (3) ¹Die Mitglieder der Vergabekommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Diese Pflicht schließt die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen mit ein.

II. LANDESGRADUIERTENFÖRDERUNG

§ 3 - Bewerbung

- (1) ¹Die zu vergebende Förderung wird öffentlich auf den Seiten der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste ausgeschrieben. ²Auf eine Förderung können sich hochqualifizierte künstlerische und wissenschaftliche Nachwuchskräfte zur Erarbeitung künstlerischer Entwicklungsvorhaben sowie zur Vorbereitung auf die Promotion bewerben.
- (2) ¹Die Bewerbung enthält
1. die Gründe für die Wahl des Vorhabens

2. einen Arbeitsplan, der Stand der Vorarbeiten, das konkrete Ziel der Arbeit und einen Zeitplan umfasst,
 3. bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben zusätzlich eine Mappe mit dokumentierenden Vorarbeiten zum Vorhaben (Format höchstens DIN A3, keine Originale),
 4. ein Gutachten einer betreuenden Hochschullehrerin oder eines betreuenden Hochschullehrers.
- (3) Die Vergabekommission kann beschließen, die Behandlung eines Antrages von einer Präsentation des Vorhabens vor der Vergabekommission abhängig zu machen.

§ 4 - Förderung

¹Über Dauer und Umfang der Förderung beschließt die Vergabekommission. ²In der Regel wird zunächst für ein Jahr eine Förderung gewährt. ³Eine Verlängerung der Förderung ist möglich. ⁴Die individuelle Fördersumme überschreitet ein Stipendium über 24 Monate zu je 1200 Euro nicht.

§ 5 - Ausschluss der Förderung und Anrechnung von Einkommen

- (1) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer für dasselbe Vorhaben eine entsprechende Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen für zwei Jahre oder länger erhält oder erhalten hat.
- (2) ¹Jahreseinkommen aus abhängigen Beschäftigungen, die bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfassen, werden nicht angerechnet. ²Ein Jahreseinkommen aus abhängigen Beschäftigungen, die mehr als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfassen, wird angerechnet, soweit es 20.000 € übersteigt.
- (3) Als Jahreseinkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte vermindert um die festgesetzte Einkommensteuer, die Kirchensteuer, den Solidaritätszuschlag und um die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen für das maßgebliche Kalenderjahr.

§ 6 - Verlängerung der Förderung

- (1) Die Förderung kann auf Antrag verlängert werden.
- (2) ¹Vor der Entscheidung über eine Verlängerung der Förderung ist ein Bericht vorzulegen, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf der bisherigen Arbeit und ein Arbeits- und Zeitplan für die weitere Verwirklichung des Vorhabens ergeben. ²Die betreuende Hochschullehrerin oder der betreuende Hochschullehrer geben eine Stellungnahme ab, die die bisher erbrachte Leistung bewertet. ³Die Vergabekommission kann im Einzelfall eine weitere Begutachtung einholen.
- (3) ¹Die Vergabekommission entscheidet auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie einer persönlichen Präsentation und eines anschließenden Gesprächs mit der oder dem Geförderten. ²Die betreuende Hochschullehrerin oder der betreuende Hochschullehrer kann zur Präsentation und zum Gespräch anwesend sein.

§ 7 - Mitwirkungspflichten

Antragstellende und Geförderte haben unaufgefordert unverzüglich Angaben zu laufenden oder beabsichtigten weiteren Förderungen oder Einkünften aus Beschäftigungen im Sinne des § 5 zu machen.

III. DEUTSCHLANDSTIPENDIUM

§ 8 - Bewerbungs- und Auswahlverfahren

¹Die Hochschule schreibt die zu vergebenden Stipendien mindestens einmal im Jahr auf den Seiten der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart aus. ²Die Ausschreibung enthält:

1. die voraussichtliche Zahl und gegebenenfalls die Zweckbindung der zur Verfügung stehenden Stipendien,
2. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
3. die beizubringenden Unterlagen,
4. den Ablauf des Auswahlverfahrens und
5. die Bewerbungsfristen.

§ 9 - Auswahlkriterien

(1) ¹Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. ²Neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang sollen auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt werden, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben. ³Leistung und Begabung können insbesondere wie folgt nachgewiesen werden:

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch die besondere künstlerische Eignung, die zum Studium an der Hochschule berechtigt,
2. für bereits immatrikulierte Studierende durch die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse eines Vordiploms, für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

(2) Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden:

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika sowie besondere kommunikative Fähigkeiten,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären

Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

§ 10 - Erweiterung der Vergabekommission

¹Die Vergabekommission beruft Vertreterinnen und Vertreter der privaten Mittelgeber jeweils mit beratender Funktion. ²Eine Einflussnahme der privaten Mittelgeber auf die Auswahl der zu fördernden Studierenden ist auszuschließen.

§ 11 - Regelmäßige Begabungs- und Leistungsüberprüfung

¹Die Vergabekommission prüft mindestens einmal jährlich, ob die Begabung und Leistung der Stipendiatin oder des Stipendiaten eine Fortgewähr des Stipendiums rechtfertigt. ²Sie legt hierzu im Bewilligungsbescheid den Zeitpunkt und die Art der Nachweise fest, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um diese Prüfung zu ermöglichen. ³Besondere persönliche oder familiäre Umstände, unter denen die Leistung erbracht wurde, werden berücksichtigt.

§ 12 - Ausschluss von Doppelförderung

Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer entgegen § 4 Abs. 1 des Stipendienprogrammgesetzes eine weitere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung erhält (Ausschluss von Doppelförderung).

§ 13 - Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe eines Stipendiums beträgt in der Regel monatlich 300 Euro.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 14 - Bewilligung und Förderungsdauer

- (1) ¹Die Entscheidung der Vergabekommission erfolgt schriftlich. ²Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. ³Der Bewilligungszeitraum soll mindestens zwei Semester betragen. ⁴Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.
- (2) ¹Ein Stipendium kann ab dem ersten Hochschulsemester vergeben werden. ²Innerhalb der Förderungsdauer soll der Bewilligungszeitraum von Amts wegen verlängert werden.
- (3) ¹Die Auszahlung setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der Hochschule immatrikuliert ist. ²Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt.
- (4) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 3, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 15 - Verlängerung der Förderungshöchstdauer und Beurlaubung

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag an die Vergabekommission verlängert werden.
- (2) ¹Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. ²Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin an die Vergabekommission angepasst.

§ 16 - Beendigung

- (1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin
 1. das Studium erfolgreich beendet hat; dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts dem Stipendiaten oder der Stipendiatin bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde,
 2. das Studium abgebrochen hat,
 3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
 4. exmatrikuliert wird.
- (2) Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 14 Abs. 3 oder 4 fortgezahlt wird.

§ 17 - Widerruf

¹Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 18 Abs. 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 12 eine weitere Förderung erhält oder die Vergabekommission bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen.

²Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich.

§ 18 - Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich der Vergabekommission mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben während des Förderzeitraums die von

der Vergabekommission festgelegten Eignungs- und Leistungsnachweise vorzulegen.

IV. BEGABTENSTIPENDIUM FÜR INTERNATIONALE STUDIERENDE

§ 19 - Bewerbungs- und Auswahlverfahren

¹Die Hochschule schreibt die zu vergebenden Stipendien mindestens einmal im Jahr auf den Seiten der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart aus. ²Auf ein Stipendium kann sich bewerben, wer nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt (Internationale Studierende gemäß Landeshochschulgebührengesetz). ³Die Ausschreibung enthält:

1. die Zahl der zur Verfügung stehenden Stipendien,
2. die Form der Bewerbung und die beizubringenden Unterlagen,
3. den Ablauf des Auswahlverfahrens und
4. die Bewerbungsfristen.

§ 20 - Auswahlkriterien

(1) ¹Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. ²Neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang sollen auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere soziale, familiäre, persönliche oder ökonomische Umstände berücksichtigt werden. ³Es sollen in besonderem Maße Studierende berücksichtigt werden, die die Staatsangehörigkeit eines Unterzeichnerstaates des Partnerschaftsabkommens der Europäischen Union 2000/483/EG vom 23. Juni 2000 mit Staaten aus dem afrikanischen, karibischen und pazifischen Raum oder eines Staates, der nach der Feststellung der Vereinten Nationen zu den am geringsten entwickelten Ländern gehört. ⁴Weiterhin sollen Aspekte der Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigt werden. ⁵Leistung und Begabung können insbesondere wie folgt nachgewiesen werden:

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch die besondere künstlerische Eignung, die zum Studium an der Hochschule berechtigt,
2. für die Förderung bereits immatrikulierter Studierende durch die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die kunstpraktischen Prüfungen und die erreichten Leistungen.

§ 21 - Förderung

¹Geförderte Studierende sind von den Studiengebühren für internationale Studierende gemäß dem Landeshochschulgebührengesetz für die Dauer eines Studienabschnittes befreit. ²Die Förderungsdauer ist auf die Regelstudienzeit des jeweiligen Studienabschnittes beschränkt.

§ 22 - Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich der Vergabekommission mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben während des Förderzeitraums die von der Vergabekommission festgelegten Eignungs- und Leistungsnachweise vorzulegen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 23 - Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Zur gleichen Zeit verliert die Satzung über die Vergabekommission nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz vom 28. August 2017 (Mitteilungen des Rektorates Nr. 12/2017 vom 31. August 2017) ihre Gültigkeit.

Stuttgart, den 11. Juli 2018

Prof. Dr. Barbara Bader
Rektorin